

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

---

### Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.586.261 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.957.913 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.854.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.492.130 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.306.700 EUR
Investitionstätigkeit auf	7.601.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.294.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.493.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.294.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.493.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.294.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.493.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.294.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.493.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.294.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.493.040 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.294.800 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.055.600 EUR festgesetzt.

#### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

Die Allgemeine Rücklage wurde im Jahr 2013 aufgezehrt. Fehlbeträge können nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) auf der Aktivseite der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wird aufgrund des voraussichtlichen positiven Jahresergebnisses von 628.348 € auf 4.335.412 € festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

##### (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	959 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	959 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.
----------------------	----------

#### § 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe auch im Haushaltsjahr 2019 hergestellt und wird ab diesem Zeitpunkt jährlich erreicht, ab dem Haushaltsjahr 2021 auch ohne Konsolidierungshilfe. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der GemHVO werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 GemHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierter Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 29.11.2018 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach hat mit Verfügung vom 25.01.2019 mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplans 2019 keine Bedenken bestehen.

Die nach § 76 GO NRW in Verbindung mit § 6 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2019 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 16.01.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 und der Haushaltssanierungsplan 2019 werden zur Einsichtnahme vom 14.03.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist möglich während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Bergneustadt, Kölner Straße 256, Zimmer 2.20.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 04.02.2019

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 13.03.2019, Folge 767**